

Geschäftszahlen:

BKA-2020-0.377.001

BMJ-2020-0.428.994

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Zirkulationsbeschluss vom 9. Juli 2020

Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur effizienten Bekämpfung von Hass und Gewalt im Netz und anderer digitaler Kriminalitätsformen

Das Internet und die Sozialen Medien haben die Art und Weise, wie wir miteinander kommunizieren, nachhaltig verändert. Neben den Vorteilen, die diese neuen Technologien und Kommunikationskanäle mit sich brachten, hat sich leider auch eine neue Form der Gewalt etabliert: Hass im Netz. Die Angriffe reichen von Beleidigungen über Bloßstellungen, Falschinformationen, bis hin zu Gewalt- und Morddrohungen. Die Angriffe basieren überwiegend auf rassistischen, ausländerfeindlichen, frauenfeindlichen und homophoben Motiven. Dieser Befund wird durch den jährlichen ZARA Rassismus Report und auch hinsichtlich Frauen durch eine Studie aus dem Jahr 2018 im Auftrag von BKA und BMDW bestätigt. So hat die Studie ergeben, dass 32 % der über 1.000 befragten Frauen und Mädchen innerhalb des letzten Jahres zumindest einmal Hass im Netz erlebt haben. Betroffen waren vor allem junge Frauen, am häufigsten im Alter zwischen 15 und 18 Jahren. Fast ein Viertel der erfahrenen Gewalt waren Beschimpfungen und Beleidigungen (22,8%) sowie sexuell anzügliche Mitteilungen (10,9%). Jede zehnte Betroffene wurde mit körperlicher Gewalt oder Vergewaltigung bedroht, weitere acht Prozent wurden online erpresst oder bedroht. In 58,5 % erfolgten die Übergriffe durch Männer, in 32 % der Fälle unbekannte Personen. An den Verein ZARA wurden im Berichtsjahr 2019 1.070 Fälle von rassistischen Übergriffen im Netz gemeldet. 51 % dieser Übergriffe kamen von Facebook Userinnen und Usern. Grundsätzlich findet die Gewalt aber in allen genutzten Online-Kommunikationskanälen statt.

Ein wesentliches Merkmal von Hass im Netz, das auch von Betroffenen als besonders belastend beschrieben wird, ist die oftmals große Öffentlichkeit und Sichtbarkeit, in der Gewalterfahrungen stattfinden. Die Erfahrung von Online-Gewalt hat neben sozialen

Folgen auch psychische, emotionale und psychosomatische Auswirkungen auf die Betroffenen. Andauernde Beschimpfungen, Herabwürdigungen und Drohungen können das Selbstbewusstsein beeinträchtigen, Angst und Unruhe verursachen, krank machen und sogar zum Tod von Menschen führen. Fast ein Drittel aller Betroffenen partizipiert nach einer Gewalterfahrung im Netz weniger am virtuellen öffentlichen Leben beziehungsweise zieht sich daraus zurück.

Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 sieht daher eine Reihe von Maßnahmen vor, um der zunehmenden Verbreitung von Hasspostings im Internet zu begegnen, da die immer mehr um sich greifenden Fälle verbaler, psychischer und sexueller Angriffe bzw. Beleidigungen im Netz verhindert werden müssen. Hass und Gewalt im Netz sind Phänomene, die einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz verlangen. Es bedarf einer umfassenden Strategie und eines Maßnahmenbündels, das von Prävention bis hin zu Sanktionen reicht. Diese Strategie baut auf den beiden Säulen Plattformverantwortlichkeit und Opferschutz auf.

A. Plattformverantwortlichkeit sicherstellen

I. Unionsweite Pflichten für Anbieter und Anbieterinnen von sozialen Medien oder Online-Foren:

Der bestehenden Verpflichtung, rechtswidrige Inhalte unverzüglich zu löschen oder den Zugang zu diesen zu sperren, sobald sie davon Kenntnis erlangt haben, kommen Anbieterinnen und Anbieter von Sozialen Medien und Online-Foren oftmals nicht in zufriedenstellender Weise nach. Zudem werden von Nutzerinnen und Nutzern gemeldete Inhalte von den Plattformen in der Regel nur anhand ihrer eigenen Community-Leitlinien geprüft und nicht anhand der nationalen Straftatbestände. Betroffene sind daher häufig gezwungen, eine Löschung bei Gericht zu erwirken. Geprüft wird daher, Kommunikationsplattformen viel stärker als bisher in die Pflicht zu nehmen. Da dies eine grenzüberschreitende Herausforderung ist, ist eine wirksame Regelung auf europäischer Ebene die beste Lösung. Die Bundesregierung begrüßt daher die von der Europäischen Kommission für das Jahresende angekündigte Vorlage eines „Rechtsaktes über digitale Dienste“ (Digital Services Act). Wie bereits beim Entstehungsprozess zur E-Commerce Richtlinie wird sich die Bundesregierung aktiv an den Verhandlungen beteiligen. Im aktuell laufenden Konsultationsprozess wird sich die Bundesregierung im Rahmen einer entsprechenden Stellungnahme auf Basis des Regierungsprogramms konkret für die Schaffung von mehr Transparenz, Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Plattformen einsetzen.

II. Nationaler medienrechtlicher Rahmen für Verantwortlichkeit von Plattformen:

Die Dringlichkeit des Themas erfordert auch die Prüfung unmittelbarer nationaler Maßnahmen. Bis zur geeigneten Behebung des Regelungsdefizits auf europäischer Ebene soll zur effektiven Bekämpfung von Hass im Netz ein Bundesgesetz zum Schutz der Nutzer*innen auf Kommunikationsplattformen geschaffen werden, das unter Einhaltung bestehender europarechtlicher sowie grundrechtlicher Bestimmungen und insbesondere des Datenschutzes folgende Pflichten für große Kommunikationsplattformen zur Diskussion stellt:

- Verpflichtung zur Einrichtung eines effektiven und transparenten Meldeverfahrens für den Umgang mit strafrechtswidrigen Inhalten:
 - Leicht und ständig erreichbare Meldemöglichkeit für Nutzer*innen auf der Plattform,
 - rasche Löschung von bestimmten offensichtlich strafrechtswidrigen Inhalten (bei Möglichkeit innerhalb von 24h); sonstiger bestimmter strafrechtswidriger Inhalte binnen einer Woche,
 - Informationspflichten an die Betroffenen,
 - Möglichkeit einer neuerlichen und ebenso raschen Überprüfung durch die Plattform (um etwa „Over-Blocking“ der Plattformen zu verhindern) innerhalb einer Woche.
- Schaffung von klaren Verantwortlichen: Pflicht zur Benennung eines verantwortlichen Beauftragten, um Rechenschaftspflicht sicherzustellen.
- Schaffung von mehr Transparenz: Berichtspflicht der Plattformen über ihren Umgang mit Hass im Netz.

Das Bundeskanzleramt strebt an, in seinem Zuständigkeitsbereich bis Ende Juli einen Gesetzesentwurf für medienrechtliche Maßnahmen gegen Hass im Netz vorzulegen.

B. Materielles Strafrecht

Zu prüfen ist eine Nachschärfung des materiellen Strafrechts, insbesondere um Verletzungen des Bildnisschutzes, Hasspostings und Cyber-Mobbing strafrechtlich effektiv zu sanktionieren. Hier ist insbesondere auch die Erweiterung bereits bestehende Normen auf diese neue Form der Gewalt zu untersuchen.

C. Strafprozessrecht

I. Ermittlungs- und Kostenersatzpflicht

Der strafrechtliche Schutz setzt eine effektive Strafverfolgung voraus. Dazu gehört die Einführung einer Ermittlungspflicht im Umfeld der Hasskriminalität ab einer gewissen Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung. Soweit die strafbare Handlung weiterhin als Privatanklagedelikt zu verfolgen sein wird, ist das Kostenrisiko für das Opfer zu evaluieren.

II. Bündelung von Ressourcen bei Cyberkriminalität und insbesondere bei Hass und Gewalt im Netz

Die Bekämpfung von Cyberkriminalität und vor allem von Hass im Netz stellt die Ermittlungsbehörden vor besondere Herausforderungen. Das betrifft u.a. die Ausforschung der Täterinnen und Täter bei bekannten IP-Adressen, weil durch die angewendeten Telekommunikationsdienste eine IP Adresse häufig mehreren Nutzerinnen und Nutzern zugeordnet ist. Dadurch ist eine Ausforschung der Täterinnen und Täter vielfach nicht möglich. Um diesen Herausforderungen adäquat zu begegnen, ist zu prüfen, innerhalb der Ermittlungsbehörden Kompetenzzentren bzw. Gruppen einzurichten, die speziell für Kriminalität im Netz ausgerüstet und geschult sind.

III. Einrichtung eines Single Point of Contact (SPOC) zum einheitlichen Vorgehen bei Anordnungen an ausländische Betreiberinnen und Betreiber

Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen stoßen in allen Deliktsbereichen bei Anordnungen an ausländische Betreiberinnen und Betreiber häufig auf Schwierigkeiten, weil diese die geforderten Auskünfte nicht bzw. nicht vollständig zur Verfügung stellen. Neben rechtlichen Schwierigkeiten sind auch die Wege der Übermittlung der Anordnung an die Betreiberinnen und Betreiber bislang nicht vereinheitlicht (z.T. im Polizeiwege; z.T. im Wege der StA). Dies führt zu Verzögerungen in der Durchführung der Anordnungen. Die diesbezüglichen Schwierigkeiten sind durch ein einheitliches Vorgehen zu beseitigen.

- Schaffung eines einheitlichen Übermittlungsweges für staatsanwaltschaftliche Anordnungen an ausländische Betreiberinnen und Betreiber.
- Schaffung einer Stelle mit entsprechendem Know-how für derartige Ermittlungsmaßnahmen, die für schnelle Durchführungen und Rückfragen eine einheitliche Ansprechpartnerin / einen einheitlichen Ansprechpartner auf Seiten der österreichischen Ermittlungsbehörden bietet.

Das Bundesministerium für Justiz strebt an, im Herbst einen Gesetzesentwurf für ein strafrechtliches Maßnahmenpaket gegen Hass im Netz vorzulegen.

D. Gerichtliches Medienrecht sowie allgemeines Zivil- und Zivilprozessrecht

I. Das gerichtliche Medienrecht ist an die neuen Herausforderungen anzupassen: die zu prüfenden Maßnahmen umfassen die zeitgemäße Ausgestaltung der Verjährungsfristen, die Höchstgrenzen der Entschädigung bei den Entschädigungstatbeständen des Persönlichkeitsschutzes und die Durchsetzung von Ansprüchen (z.B. Löschung rechtswidriger Inhalte) auch gegenüber Diensteanbietern, die keine Medieninhaber sind (Plattformen). Außerdem ist eine Anzeigepflicht für Host-Service-Provider bei bestimmten offensichtlichen Delikten zu prüfen.

II. Die Stärkung der Persönlichkeitsrechte im Zivilrecht sowie die Erleichterung der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen sind zu untersuchen. Dabei wird eine deutlichere Verankerung der Unterlassungs- und Löschanträge im materiellen Recht geprüft. Weiters soll die Ausweitung von Unterstützungsangeboten für Opfer von Hass im Netz bei der Geltendmachung von Ansprüchen untersucht werden. Schließlich ist eine effizientere und kostengünstigere Durchsetzung durch verfahrensrechtliche Maßnahmen zu prüfen.

Das Bundesministerium für Justiz strebt an, im Herbst einen Gesetzesentwurf für ein Maßnahmenpaket im Bereich des gerichtlichen Medienrechts sowie des allgemeinen Zivil- und Zivilprozessrechts gegen Hass im Netz vorzulegen.

E. Up-Skirting-Verbot

Die unbefugte Herstellung und Verbreitung von Bildaufnahmen des Intimbereichs einer anderen Person, indem unter deren Bekleidung fotografiert oder gefilmt wird ist zu verbieten. Gerade in Zeiten des digitalen Wandels braucht es einen effektiven Schutz vor solchen Übergriffen.

F. Einsetzung der ressortübergreifenden Task Force zur effizienten Bekämpfung von Hass und Gewalt im Netz und anderer digitaler Kriminalitätsformen

All diese Überlegungen bedürfen einer tiefgreifenden Diskussion unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der relevanten Stakeholder. Zur ergebnisorientierten Gestaltung

dieses Diskussionsprozesses wird eine ressortübergreifende Task Force zur effizienten Bekämpfung von Hass und Gewalt im Netz und anderer digitaler Kriminalitätsformen unter Führung der Bundesministerin für Justiz und der Bundesministerin für EU und Verfassung eingesetzt.

Die Task Force setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des BKA, BMJ und BMI und kann jeweils erforderliche Unterarbeitsgruppen einsetzen. Andere Bundesministerien und Beratungsstellen im Bereich des Bundes sowie Expertinnen und Experten können je nach Themenlage beigezogen werden.

Die ressortübergreifende Task Force koordiniert die einzelnen Maßnahmenpakete zum Thema Hass im Netz. Die Ergebnisse der Task Force werden die Grundlage für darauf aufbauende Gesetzesvorlagen bilden. Je nach Maßgabe des Arbeitsfortschritts in den einzelnen materienspezifischen Arbeitsgruppen können Zwischenberichte vorgelegt werden, die auch selbständig zum Gegenstand eines Gesetzesentwurfs gemacht werden können.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Frauen und Integration stellen wir daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die Vorhaben zur effizienten Bekämpfung von Hass im Netz und anderen digitaler Kriminalitätsformen zustimmend zur Kenntnis nehmen.

8. Juli 2020

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin

Dr. Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin